

legenheit benutzen, eine Bitte an den Herrn Minister zu bringen und zwar auf die Erklärung hin, welche derselbe zu geben vorhin so gütig war.

Vizepräsident Streit (unterbrechend): Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerken, wir stehen bei Punkt II des Gesetzentwurfs.

Abg. Uhle: Ja wohl, meine Bemerkung betrifft das Collaturrecht, insofern, als der Herr Minister die Reorganisation des Gesetzes über das Schulwesen vorhin in Aussicht stellte. Ich will die Bitte dabei zum Ausdruck bringen, daß dann für die schönburgischen Patronatsherren nicht wieder neue Sonderstellung beliebt würde. Ich werde aber nächst dieser Erklärung für den § II des Temper'schen Antrags stimmen.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich will nur zur Berichtigung das Einzige sagen, daß ich vorhin nicht von einer Reorganisation der Schulgesetzgebung, sondern von einer Reorganisation der Schulbehörden gesprochen habe.

Vizepräsident Streit: Es hat Niemand weiter um das Wort gebeten. Ich bringe nunmehr den § II des Temper'schen Entwurfs zur Abstimmung.

„Stimmt die Kammer auch diesem § II zu?“

Gegen 16 Stimmen angenommen.

Wir gehen über zum § III. Derselbe lautet:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt rücksichtlich der Collaturrechte der evangelischen Kirche mit dem vom Kirchenregimente mit der Synode zu verabschiedenden Gesetze über die Wahl der Geistlichen, rücksichtlich der über die Schulen mit dem über die Wahl der Lehrer zu erlassenden Gesetze in Kraft.“

Wünscht Jemand hierzu das Wort zu ergreifen? — Es begehrt Niemand das Wort. — Ich frage daher die Kammer weiter:

„Genehmigt dieselbe den § III des vorgelegten Gesetzentwurfs?“

Gegen 16 Stimmen angenommen.

Weiter ist zur Abstimmung zu bringen der Eingang. Der Eingang lautet:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen unter Zustimmung der Ständeversammlung wie folgt:“

Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? — Der Schluß kann wohl selbstverständlich hiermit in Zusammenhang gebracht werden. Er lautet:

Dresden, den . . . . .

Ich frage die Kammer:

„Genehmigt dieselbe den Eingang und den Schluß des vorgelegten Gesetzentwurfs?“

Gegen 16 Stimmen angenommen.

Es würde sich nun, da ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, um die namentliche Abstimmung handeln.

Abg. Dr. Mincwitz: Eine namentliche Abstimmung würde meiner Ansicht nach nur zu erfolgen haben, wenn ein besonderer Antrag aus der Mitte der Kammer hier aufgestellt würde; denn in Gemäßheit der Landtags-Ordnung hat namentliche Abstimmung erst dann stattzufinden, wenn eine definitive Beschlußfassung erfolgt ist.

Abg. Stauß: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Abg. Dr. Mincwitz: Es wird die Kammer zu befragen sein, ob sie namentliche Abstimmung beschließt.

Vizepräsident Streit: Ich erlaube mir in dieser Beziehung im Allgemeinen zu erwähnen, daß die Normativbestimmungen hierüber etwas nicht enthalten, daß dagegen in § 79 der Landtags-Ordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist:

„Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt:

1. bei der Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlassung eines Gesetzes gerichteten etc. ständischen Antrag.“

Ich gestehe zu, daß die Endabstimmung heute in keiner Weise gültig ist; es könnte sich aber auch vielleicht die Auffassung von anderer Seite geltend machen, daß eine Endabstimmung Berechtigung habe. — Indessen habe ich die Kammer zu fragen: ob eine namentliche Abstimmung stattfinden solle, da hierzu ein Antrag vorliegt?

„Beschließt die Kammer namentliche Abstimmung?“

Gegen 7 Stimmen beschlossen.

Wir verschreiten daher zur namentlichen Abstimmung.

Vorher möchte ich noch eine Frage an den Abg. Günther dahin richten, ob er seinen Antrag durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt ansieht oder ob er noch eine Abstimmung darüber wünscht?

Abg. Günther: Ich bin allerdings der Meinung, wenn der Herr Präsident glaubt, es mit der Bestimmung der Geschäftsordnung in Einklang bringen zu können, daß es von Interesse sein wird, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Dr. Panitz: Es scheint mir nicht möglich, daß ein Antrag, der einem in dieser Sache gefaßten Beschluß schnurstracks entgegensteht, zur Abstimmung gestellt werden kann.

Vizepräsident Streit: Es ist der Günther'sche Antrag nach meiner Ansicht mit dem von der Kammer angenommenen Gesetzentwurf nicht recht zu vereinbaren, indem